

ANTRAG auf Überlassung des "Spielmobils"

Veranstalter: (bitte ankreuzen)

- Verein/Verband (freie Träger der Jugendarbeit) und Gemeinden jeweils aus dem Landkreis Dingolfing-Landau: Unkostenpauschale 25,00 €.
- Gewerbebetreiber und Sonstige (z.B. Privatpersonen, Parteien): Unkostenpauschale 35,00 €
- Gemeinden im Rahmen des Ferienprogramms: kostenlos

Entleiher:

Name _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____

erreichbar unter Tel. _____

Das Spielmobil wird am _____ um _____ Uhr im Bauhof der Stadt Dingolfing, Bauhofstr. 2, 84130 Dingolfing von einer/m Angestellten der Kommunalen Jugendarbeit übergeben. **Ein Adapter ist erforderlich und mitzubringen!!!!**

Einsatzort: (genauen Standort angeben! Lagebeschreibung)

Einsatzzeit:

Datum _____ von _____ bis _____

Anlaß:

Das Spielmobil wird am _____ um _____ Uhr zum vereinbarten Bauhof (Landau oder Dingolfing) zurück gebracht und von einer Angestellten der Kommunalen Jugendarbeit auf Ordnung und Sauberkeit überprüft. Fehlendes und defektes Inventar wird in Rechnung gestellt. Bei grober Verschmutzung wird eine Reinigungsgebühr erhoben.

Die Belegung wird verbindlich, wenn der Antrag auf Überlassung des Spielmobils bis _____ unterschrieben der Kommunalen Jugendarbeit vorliegt. Ist dies nicht der Fall, gehen wir davon aus, dass der Termin anderweitig vergeben werden kann.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den rückseitig beschriebenen Überlassungsbedingungen einverstanden.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Entleihers

bitte Rückseite beachten

Folgende Bedingungen sind Gegenstand der Überlassung:

1. Allgemeines

- Das Spielmobil ist ein PKW-Anhänger, der mit einem Auto mit Anhängerkupplung (Anhängelast 1400 kg), befördert werden kann.
- Für das Vertragsverhältnis finden die für Leihverträge geltende Vorschriften der §§ 598 BGB Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- Für den Betrieb des „Spielmobils“ ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Für Schäden am „Spielmobil“, einschließlich der im Bestandverzeichnis aufgeführten Gegenstände, haftet der Entleiher in vollem Umfang, darüber hinaus für evtl. Abschlepp- und Rückführkosten und sonstige Schäden.
- Der Entleiher ist verpflichtet, bei Übernahme des „Spielmobils“, dessen Zustand und Zubehör anhand der beiliegenden Inventarliste zu überprüfen und deren Vollständigkeit zu bestätigen. Für nicht im Übergabeprotokoll aufgeführten Schäden oder Fehlbestände haftet der Entleiher in vollem Umfang.
- Der Entleiher verpflichtet sich das „Spielmobil“ und die dazugehörige Ausstattung ordnungsgemäß zu behandeln.
- Das „Spielmobil“ darf nicht für gewerbliche Nutzung (d.h. der Entleiher darf keine Nutzgebühr verlangen), Parteienwerbung oder kommerzielle Werbezwecke ausgeliehen werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Verleih besteht nicht.

2. Terminvergabe - Abholung und Rückgabe

- Vorherige Terminabsprache ist notwendig.
- Die Abholung und Rückgabe muss bis spätestens 3 Tage vor dem Ausleihtermin mit der Kommunalen Jugendarbeit abgeklärt werden.
- Der Entleiher ist verantwortlich für eine pünktliche Abholung und Rückgabe. Erneute Anfahrten von Seiten der Kommunalen Jugendarbeit werden in Rechnung gestellt.
- Der Entleiher hat das „Spielmobil“ und die dazugehörige Ausstattung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückgeben, andernfalls wird eine Reinigungsgebühr erhoben.

3. Kosten

- Die Ausleihgebühr gilt jeweils für ein Ausleihintervall und es wird unterschieden zwischen:
 - a) Verein, Verband (die Jugendarbeit betreiben) und Gemeinden (beide aus dem Landkreis Dillingen-Landau) und
 - b) Gewerbetreibende und sonstige.
- Für die Nutzung im Ferienprogramm der Gemeinden wird keine Ausleihgebühr erhoben.
- Bei nicht erfolgter Spielmobilbenutzung (höhere Gewalt, Schlechtwetter) wird keine Gebühr erhoben.
- Wird das Spielmobil zu dem vereinbarten Termin nicht abgeholt (ohne vorherige Absage) wird eine Ausfallgebühr von 25,00 € erhoben.